

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	14 (1993)
<b>Artikel:</b>	Das Überleben der Gewerbeverbindung im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel Deutschlands im Vergleich zur Schweiz
<b>Autor:</b>	Habermann, Gerd
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1078139">https://doi.org/10.5169/seals-1078139</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Überleben der Gewerbebindung im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel Deutschlands im Vergleich zur Schweiz

---

Gerd Habermann

1. Gewerbe- und speziell handwerksgeschichtlich haben sich in Deutschland Besonderheiten ergeben, die von der allgemeinen westlichen Entwicklung, speziell auch von der Entwicklung in der Schweiz stark abweichen. Von Deutschland kann bis heute in vieler Hinsicht ein Wort des Ökonomen M.J. Bonn gelten: «Der deutsche Kapitalismus hat die Idee der Zunft und des Ständestaates nie völlig überwunden, den Geist zünftlerischer Beschränkung, die Vorliebe für das Monopol, niemals abgestreift» (1930, S. 73).

Zunächst verlief die gewerberechtliche Entwicklung in etwa parallel zur Schweiz. Vom preussischen Gewerbesteueredikt (1810) bis zur gemeindeutschen Gewerbeordnung von 1869 machte die Gewerbefreiheit in Preussen und dann im Deutschen Reich ebensolche Fortschritte wie in den einzelnen Kantonen der Schweiz bis zur liberal-freihändlerischen Bundesverfassung von 1874. Um 1870 hatten wir in Deutschland einen die öffentliche Meinung dominierenden freihändlerischen Einfluss, der sich bis in die Beamenschaft erstreckte. Es gab damals kaum jemand noch einen Pfifferling für gewerbliche Bindungen nach Art der alten Zusammenfassung. Einer der Führer der Freihändler – Viktor Böhmert – fasste damals die wesentlichen Argumente gegen die Zunftordnung sinngemäss mit den Worten zusammen (bei Rentzsch, 1866, S. 700): Obligatorische Befähigungs nachweise geben keinen sicheren Beweis für die Tüchtigkeit des Geprüften; sie sind oft nicht unparteiisch, sondern eher schikanös; sie verzögern unnötig die Verwertung der Arbeitskraft; sie verursachen hohe Opportunitätskosten (Aufwand von Zeit und Geld); sie sind keine Garantie für das anschliessende Fortkommen des Meisters; sie sind eine Ungerechtigkeit besonders gegen die kleinen Handwerksmeister, weil der Fabrikbetrieb und die freien Gewerbe von diesem Berufszugangshindernis verschont sind; die Reichweite ihrer Verbindlichkeit ist willkürlich festgesetzt: Der Glaser wird geprüft, der Glasschleifer und Spiegelfabrikant nicht; ebenso die Bäcker, Schlosser, Tischler, Drechsler, nicht dagegen die Konditoren, Maschinenfabrikanten, Architekten, Schiffbauern. (So war damals auch die Bekleidung des Fusses ‹Schuhmacher› zünftig; die der Hand ‹Handschuhmacher› frei.)

Wie später der Schweizer Ökonom Emil Küng (1954) sieht Böhmert den Haupteinwand gegen diese obligatorischen Prüfungen in dem Umstand, «dass die Prüfungen sich ... niemals auf die inneren moralischen Eigen-

schaften der zu Prüfenden erstrecken können ... Die Realität, die Pünktlichkeit, die Zuverlässigkeit, die Geschäftsumsicht, die Sparsamkeit und Genügsamkeit kann keine Prüfungskommission erforschen. Das sind aber die Haupteigenschaften eines tüchtigen vertrauenswürdigen Geschäftsmannes. Der geschickteste Bäcker und Fleischer kann gerade wegen seiner Schlauheit und Fertigkeit der feinste Betrüger und Fälscher sein». Andererseits könne ein tüchtiger Mann ohne solche Fachprüfungen die fehlende Fertigkeit durch gute Hilfsarbeiter, durch Maschinen, durch zweckmässige Arbeitsteilung ersetzen. Selbst wenn seine «innere Tüchtigkeit» im Moment der Prüfung festgestellt werden könnte, es wäre damit noch nichts bewiesen für die Qualitäten einer zukünftigen Berufsausübung, für seine Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung in einer gewerblich und technisch schnell fortschreitenden Zeit.

2. Dies ist ein eindrucksvolles kritisches Arsenal, das im allgemeinen ausreichte, um die Zunftordnungen definitiv zu Fall zu bringen. Es ist allerdings begreiflich, dass sich eine Berufsgruppe mit solcher Tradition wie die Handwerkschaft mit der Gewerbefreiheit anfangs weder in Deutschland noch in der Schweiz ohne weiteres abfinden mochte. Jahrhundertelang bevorrechten Korporationen mit hoheitlichen Kompetenzen musste es als Zumutung erscheinen, lediglich in privaten Gewerbevereinen auf freiwilliger Basis, womöglich nur als «gutbürgerliche Vereinigungen zur Pflege von Geselligkeit und Tradition» (Anne-Marie Dubler) fortzubestehen. Schon 1848 gab es in Frankfurt einen imposanten Handwerkerkongress, der nicht weniger als eine Wiederherstellung der alten Zunftverfassung forderte. So die Beschränkung der Meisterzahl und der Anzahl der Lehrlinge, die Beschränkung jedes Meisters auf *ein* Gewerbe, die Beschränkung der Verwendung von Dampfmaschinen, das Verbot handwerklicher Arbeiten in Fabriken, die Besteuerung der Fabriken. Einige Extremisten forderten damals die Einführung einer «Fabrikantenprüfung», also die Überstülpung der Zunftverfassung auf das industrielle Gewerbe (Stieda, 1895, S. 249).

3. Tatsächlich gelang der gutorganisierten Handwerkerbewegung Deutschlands in einem jahrzehntelangen zähen Kampf die Wiederherstellung wesentlicher Teile der alten Zunftverfassung. Was einige absteigende Handwerksgewerbe (Sattler, Schuhmacher, Wagner, Friseure) in der Schweiz noch Anfang der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts zum bisher letzten Mal vergeblich versuchten, das konnte in Deutschland schon Jahrzehnte vorher erfolgreich zum Zuge kommen.

Der handwerkliche Neokorporativismus begann mit der Wiederherstellung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Korporationen. Schrittweise gelang dann auch die Wiedereinführung des Konkurrenzschutzes (Titelschutz, Reservierung der Ausbildung für Meister, 1908). Ein protektioni-

stisch gesinnter Reichstag wollte der Handwerkerbewegung schon 1889 ein Hauptstück alter Zunft – die Beschränkung selbständiger Berufsausübung auf Meister, den in Deutschland sogenannten «Grossen Befähigungsnachweis» – zugestehen. Jedoch lehnte die Reichsregierung dies damals noch mit liberalen Argumenten ab. In einer Reihe von Novellierungen der deutschen Gewerbeordnung (1878, 1881, 1897, 1908, 1929 und schliesslich entscheidend unter dem Nationalsozialismus: 1933/35) wurde erneut ein berufsständisches Sonderrecht geschaffen. Die Bundesrepublik übernahm 1953 erstaunlicherweise diese Tradition, trotz Ludwig Erhard. So bietet sich in Deutschland das überraschende Bild, dass sich im handwerklichen Bereich gegenwärtig 127 «Zünfte» um die Sicherung und womöglich Ausdehnung ihrer gewerblichen Vorzugsstellung bemühen.

4. Die wesentlichen Vorteile dieser modernen Zünfte sind Historikern aus den Zeiten vor der Gewerbebefreiung des 19. Jahrhunderts geläufig. Sie stellen insoweit einen Rückschlag auf vorliberale Zeiten dar, gewissermassen gewerberechtliche Archaismen. Hierzu gehören: 1. die Beschränkung der selbständigen Berufsausübung auf von den Zünften approbierte Meister. Ohne eine Meisterprüfung nach einem behördlich genau regulierten, unabdingbaren Ausbildungsgang ist eine selbständige handwerkliche Tätigkeit in Deutschland nicht mehr möglich. Diese Meisterprüfung geht über einen Sachkundenachweis weit hinaus; 2. jedem Gewerk ist ein bestimmter Tätigkeitskomplex monopolistisch zugestanden, der in einem «Berufsbild» beschrieben wird und staatlich festgesetzt und geschützt ist; 3. es sind die vor allem etablierten Handwerksmeister selber, die darüber bestimmen, was in dieser Prüfung zu leisten ist und also auch darüber, wieviele zusätzliche selbständige Anbieter an den Markt dürfen; 4. die Zwangsorganisation des Handwerks in öffentlich-rechtlichen Kammern. Im Unterschied zur Schweiz ist in Deutschland die Zwangsverkammerung des Gewerbes üblich. Nicht nur im Handwerk, auch in Industrie, Handel und bei vielen sogenannten Freiberuflern.

Im Bereich des «normalen» industriellen Gewerbes ist der Marktzugang weiterhin frei. Man darf ohne vorherige Staats- oder zünftige Prüfung Güter oder Dienstleistungen anbieten. Es sind jedoch besonders im Gastgewerbe und bei vielen noch nicht «geschützten» Dienstleistern die Bestrebungen stark, ebenfalls gesetzlich sanktionierte Berufsordnungen durchzusetzen. Dies geht bis «hinunter» zu den Fusspflegern. Selbst der Einzelhandel suchte bis zu einem ablehnenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1965) nach einer staatlich gesicherten Berufsordnung. Die Einzelhändlerorganisation wünschte einen obligatorischen Sachkundenachweis für einige -zig «Warenkreise» und setzte sich damit politisch auch zunächst durch.

5. Entscheidend für diese Entwicklung des Handwerks war die ausge-

zeichnete Lobby-Arbeit der organisierten Handwerkerschaft. Hinzu kam der in Deutschland traditionell besonders starke Drang, die Verbraucher zu schützen. Diese Tradition begann mit dem Polizeistaat des vorliberalen Zeitalters. Auch verwechselt man in Deutschland gern technische und ökonomische Effizienz.

Der obligatorische grosse Befähigungsnachweis scheint selbst den gegenwärtigen Deregulierungsstürmen zu widerstehen. Wenn freihändlerische Verbände wie z.B. die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer oder die allzu kecke Deregulierungskommission der deutschen Bundesregierung Auflockerungen der Handwerksordnung fordern, verlangt und erhält das organisierte Handwerk sogleich einen «Treueschwur» der führenden Politiker. Es ist hier ähnlich wie bei der Preisbindung im deutschen Buchhandel, dem Buchhändlerkartell, das vor einigen Jahren sein einhundertjähriges Bestehen feiern konnte, ohne auf nennenswerte öffentliche Kritik zu stossen – trotz des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Selbst das deutsche Bundesverfassungsgericht untersagte zwar die Bestrebungen zur Verzunftung des Handels, rechtfertigte aber ebenso wie der Bundeswirtschaftsminister Erhard – sonst ein leidenschaftlicher Kämpfer gegen Berufsordnungen – diese «Ordnung» des Handwerks.

6. Gegenargumente, die in letzter Zeit gegen diese «Ordnungen» zu hören sind, halten sich in der Linie der seit Adam Smith üblichen Begründungen. So der Hinweis auf die Diskriminierung tüchtiger Aussenseiter: der «Empiriker», Tüftler, «Spätberufenen», «Quereinsteiger», Branchenfremden. Einem Arbeitslosen, der auf die Idee kam, sich auf die Reparatur von Fahrrädern zu spezialisieren, wurde wegen fehlender «Zünftigkeit» der Betrieb geschlossen. Altbewährte Gesellen, selbst geprüfte «Industriemeister», können sich in Deutschland nicht ohne weiteres handwerklich selbständig machen. So stellt die Handwerksordnung einen Konkurrenzschutz zugunsten der «Altsassen», derjenigen, die «drinnen» sind, dar.

Mit der Knapphaltung der Anbieter werden die Preise und damit die Einkommen hochgehalten. Einen realen «Schutz» für das Handwerk als «Stand» insgesamt stellt diese Ordnung gleichwohl nicht dar. Die monopolistischen Berufsbilder erschweren die Anpassung. Das Denken in «Berechtigungen» vermindert die Sportlichkeit und die Elastizität der Meister. Das Angebot von Leistungskombinationen «aus einer Hand» wird stark erschwert. (Das organisierte Handwerk kämpft gegen den «polyvalenten» Handwerker) Dies sind Wettbewerbsnachteile.

Bizarr sind die Kämpfe um die Grenze der jeweiligen Berechtigungen, die jedem Historiker aus der Geschichte des spätmittelalterlichen Handwerks bekannt sind. So wird mit grösster Verbissenheit versucht, grenzüberschreitende Anbieter durch Gerichtsurteile vom Markt auszuschliessen. Die

Handwerker nennen sich gegenseitig «Schwarzarbeiter» oder «Pfuscher», wenn das eine Gewerk sich auf das Terrain eines andern begibt. Die Gerichte stehen vor der schwierigen, ja unlösbar Aufgabe, «objektive» Grenzlinien zwischen Handwerk und Industrie, Handwerk und Handwerk, Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe, Handwerk und Kunst, Handwerk und Handel zu ziehen. Der Gesetzgeber gab nach langen Debatten im Bundestag den Versuch auf, eine gesetzliche Definition des Handwerks zu geben. Er führte stattdessen einen «dynamischen» Handwerksbegriff ein. Dies bedeutet, dass ohne feste Begriffsbestimmung von Fall zu Fall – mehr intuitiv – darüber bestimmt wird, was als Handwerk zu gelten hat und was nicht. Was gegenwärtig «Handwerk» ist, bestimmt die Nomenklatur der Anlage A der deutschen Handwerksordnung; daneben sucht eine Anlage B die anerkannten «handwerksähnlichen Gewerbe» zu systematisieren – eine problematische Zweiteilung des Kleingewerbes.

7. Die Prozessflut, die sich aus dieser Rechtsunsicherheit ergibt, gehört zu den betrüblichsten Folgen dieser «Ordnung». Da kämpfen Zimmerer gegen Dachdecker um das Recht, Fassadenbekleidungen auszuführen; Maurer gegen Stukkateure um die Ausführung von Putzarbeiten; Schornsteinfeger gegen Kachelofenbauer um den Kaminbau für offenes Feuer; da kämpfen Handwerker gegen «handwerksähnliche» Gewerbetreibende, etwa um die Reinigung von Teppichböden (zünftige Gebäudereiniger gegen unzünftige Teppichreiniger). Es kämpfen Handwerker mit Händlern, zum Beispiel Raumausstatter mit Möbelgeschäften um das Recht der Anbringung von Jalousien; oder Handwerker mit freien «Dienstleistern»: Der Hausmeisterservice etwa berührt die Berufsbilder von wenigstens sechs Gewerken. Besonders heftig umkämpft sind naturgemäß die seit langem fliessenden Grenzen zwischen handwerklichem und industrialem Bereich: Bäckermeister und Brotfabrikanten bedienen sich oft derselben Maschinen. Ebensowenig sind bei den Werkzeugmachern und Maschinenbauern genaue Grenzen zwischen handwerklicher und industrieller Technik auszumachen. Durch die Computerisierung der Fertigung wird das Problem der Abgrenzung noch komplexer: Sie ermöglicht eine Fertigung von Grossserien zu Kleinserien – bis hin zum einzelnen Kundenauftrag. Weitere Streitigkeiten betreffen die sogenannte Ausnahmebewilligung, die, ungern und nicht sehr häufig erteilt, mehr oder weniger auf Willkür beruhen muss.

Die bedauerlichsten Folgen dieser Ordnung hat jedoch der Kunde zu tragen. Nicht nur sind Handwerksleistungen in der Regel knapp und teuer, sie sind auch oft nicht kundengerecht. Man darf einen Fliesenleger nicht darum bitten, gerade auch noch das Fenster zu richten, weil dies in das ausschliessliche Zuständigkeitsgebiet einer anderen Zunft fällt. Der Verbraucher greift zur Selbsthilfe: So wird die Entwicklung zur Eigenwirtschaft, zur Selbstver-

sorgung (enormes Wachstum der Heimwerker- und Baumärkte), die Ausdehnung der Schwarz- oder Schattenwirtschaft durch diese Ordnung gefördert. Wenigstens spielt – im Unterschied zu vielen Freiberuflern – bei den Handwerkern der Preiswettbewerb noch eine Rolle, soweit er nicht durch heimliche Absprachen ebenfalls ausgeschaltet ist.

8. Eine Erscheinung wie diese «Handwerksordnung» gibt es in solcher Perfektion und Ausdehnung in keinem anderen Land der Erde, wenn auch in vielen Ländern, auch in der Schweiz, Berufszugangsregelungen für einzelne Berufe existieren. In der Schweiz leistet möglicherweise die weitverbreitete, gegenwärtig heftig diskutierte Kartellierung teilweise Ersatzdienste. So gibt es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft etwa in Belgien, Dänemark und besonders Luxemburg Ansätze zu analogen Erscheinungen. Andererseits herrschen in Ländern wie Grossbritannien, Frankreich, Italien (hier mit Ausnahme der politisch offenbar einflussreichen Friseure), in Portugal oder Spanien praktisch keine Regulierungen. So ist es bis heute grundsätzlich auch in der Schweiz. – Viele deutsche Politiker, zumindest aber die führenden Vertreter der deutschen Handwerksorganisationen, würden gern die «bewährte» deutsche Handwerksordnung auf die gesamte Europäische Gemeinschaft übertragen. Sie sprechen von der Handwerksordnung als erfolgreichem «Exportartikel». Gleichwohl ist die Importneigung unter liberal-marktwirtschaftlichen Ländern bisher gering.

Die deutsche Handwerksorganisation hat erreicht, dass auch EG-Ausländer in der Bundesrepublik nicht ohne weiteres handwerklich tätig werden dürfen – trotz «gemeinsamen Markt». Zwar muss der Franzose oder Italiener sich vor der Gewerbezulassung nicht der deutschen Meisterprüfung unterwerfen, er muss jedoch entsprechende langjährige praktische Tätigkeiten in seinem Heimatland nachweisen. Da die Handwerksmärkte überwiegend lokalen oder regionalen Charakter tragen, ist es zur Konkurrenz zwischen einheimischen und fremden handwerklichen Anbietern bisher vorwiegend in Grenzgebieten gekommen.

Unter dem Eindruck der wachsenden Kritik bemüht sich das Handwerk um gewisse Anpassungen dieser «Ordnung» (Zugangserleichterungen zur Meisterprüfung; Reduzierung der Anforderung an weitere Meisterprüfungen usw.). Diese relativ geringen Konzessionen verbinden sich jedoch mit dem Bestreben, neu entstandene Berufe der Handwerksordnung einzugliedern.

Der schweizerische wie der deutsche Freihändler wird sich wohl gegenüber allen Ordnungsbestrebungen dieser Art auf das Wort von Adam Smith berufen: «Die wahre und wirksame Aufsicht, die über dem Gewerbsmann geführt wird, ist nicht die der Zunft, sondern die seiner Kunden; die Furcht, ihre Kundschaft zu verlieren, ist es, die ihm vom Betrug abhält und seine

Nachlässigkeit zügelt. Ein Zunftmonopol schwächt notwendig die Kraft dieser Aufsicht.»

## Literatur

- Albach, Horst, *Deregulierung des Handwerks*, Wiesbaden 1992.
- Bauer, Hans, *Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz 1798–1874*, Basel 1929.
- Bonn, M. J., *Das Schicksal des deutschen Kapitalismus*, 5. Aufl., Berlin 1930.
- Deregulierungskommission (der deutschen Bundesregierung), *Marktöffnung und Wettbewerb*, Stuttgart 1991.
- Geisendorfer, Ulrich, *Deregulierung und Reform des Handwerksrechts*, in: Gewerbearchiv, 1992, S. 361ff.
- Guterson, Alfred, *Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft*, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin, München und St. Gallen, 1977, Bd. III, 2. Aufl., Zürich 1974.
- Habermann, Gerd, *Die deutsche Handwerksordnung als Relikt der Gewerbebindung*, in: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 41, 1990, S. 173ff.
- Küng, Emil, *Der obligatorische Befähigungsausweis in der Schweiz*, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Bd. 4, 1954, S. 117ff.
- Rentzsch, Hermann (Hrsg.), *Handbuch der Volkswirtschaftslehre*, Leipzig 1866.
- Schwappach, Jürgen (Hrsg.), *EG-Rechtshandbuch für die Wirtschaft*, München 1991.
- Strieda, Wilhelm, *Der Befähigungsnachweis*, in: Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, 1895, I, S. 219ff., II, S. 135ff.
- Watrin, Christian, *Der Befähigungsnachweis im Handwerk und im Einzelhandel*, Dissertation, Köln, 1957.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks, *Stellungnahme zu den Fragen der Deregulierungskommission*, Bonn 1988.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks, «*Der grosse Befähigungsnachweis und die Handwerksordnung müssen erhalten bleiben*», Argumente zur Handwerkspolitik, Heft 1, 1989.